Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2853

Der Bundesminister des Innern
D II 1 – 221 130/11

Bonn, den 22. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Ortsklassenverzeichnis**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Picard, Stahlberg und Genossen**
– Drucksache V/2824 –

Hiermit beantworte ich die Kleine Anfrage.

Auf Grund der Ortsklassenrichtlinien in der Fassung vom 18. Juni 1965 haben die Länder 514 Orte zur Höherstufung nach Ortsklasse S vorgeschlagen. Bei den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern ergab sich, daß die hierfür benötigten Mittel (für den Bund einschließlich Bundesbahn und Bundespost damals jährlich rund 64 Mio DM, für die Länder und Gemeinden etwa 76 Mio DM jährlich) wegen der schwierigen Haushaltslage im Rechnungsjahr 1966 nicht bereitgestellt werden konnten. Hierauf hat das Bundesministerium des Innern im Jahre 1966 in zwei Verlautbarungen im Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung sowie in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache V/1014 – hingewiesen.

In der Folgezeit wurden die für Besoldungsverbesserungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für vordringlichere Maßnahmen der Besoldungsneuregelung benötigt. Von einer Änderung des Ortsklassenverzeichnisses ist aber auch deshalb abgesehen worden, weil dem Gesetzgeber für die dritte Stufe der Besoldungsneuregelung die Beseitigung der gegenwärtigen Ortsklasseneinteilung vorgeschlagen werden soll (vgl. hierzu die Begründung zum Entwurf des Zweiten Besoldungsneuregelungsgesetzes, Drucksache V/2635). Hierbei ist berücksichtigt worden, daß vor einer Änderung des Ortsklassenverzeichnisses die Höherstufungsvorschläge der Länder im Hinblick auf etwaige zwischenzeitliche Änderungen der tatsächlichen Verhält-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

nisse nochmals hätten geprüft werden müssen. Diese Prüfung hätte bei Bund und Ländern einen angesichts der geplanten Beseitigung des Ortsklassensystems nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursacht.

Zu den Einzelfragen bemerke ich noch:

1. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Juli 1964 in keinem Fall geändert?

Legt man die früheren Ortsklassenrichtlinien vom 1. März 1963 zugrunde, so haben sich die für eine Ortsklassenzuteilung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (§ 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) seit Juli 1964 bei einer Reihe von Orten geändert. Die Ortsklassenrichtlinien vom 1. März 1963 sind jedoch durch die eingangs erwähnten Richtlinien vom 18. Juni 1965 ersetzt worden, weil die früheren Abgrenzungsmerkmale – besonders im Hinblick auf den Wegfall der Ortsklasse B ab 1. Januar 1965 – zu keiner sachgerechten Lösung geführt hätten. Die Höherstufungsvorschläge der Länder beruhten auf den neuen Maßstäben vom 18. Juni 1965.

2. Glaubt die Bundesregierung, die ihr gegebene Ermächtigung nur nach Belieben handhaben zu können oder sieht sie nicht vielmehr in der Ermächtigung, das Ortsklassenverzeichnis „bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen" einen konkreten Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechendem Handeln?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen, ob von der Ermächtigung in § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes Gebrauch gemacht werden soll. Nach ihrer Ansicht bestehen keine Bedenken dagegen, bei dieser Prüfung die obenerwähnten besonderen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

3. Ist in der Untätigkeit der Bundesregierung und in der Verweisung auf eine dritte Stufe der Besoldungsneuregelung nicht in einigen besonders krassen Fällen die Gefahr begründet, daß sich ein Betroffener mit Erfolg in einem Rechtsstreit auf die Verletzung der Fürsorgepflicht berufen könnte?

Die Bundesregierung glaubt aus den dargelegten Gründen nicht, daß sich ein Betroffener in einem Rechtsstreit mit Erfolg auf eine Verletzung der Fürsorgepflicht berufen könnte.

In Vertretung

Gumbel